

# STATUTEN

In den nachfolgenden Statuten und Reglements wird auf die Nennung der männlichen und weiblichen Form verzichtet. Die männliche Form gilt generell auch für die weibliche.

## I. Name und Zweck

### **Artikel 1      Name und Sitz**

Der Polizei Beamten Verband der Stadt Zürich (in der Folge PBV genannt) ist eine freie, politisch und konfessionell unabhängige Berufsorganisation des Sicherheitsdepartements der Stadt Zürich. Der PBV ist ein Verein gemäss Art. 60ff ZGB mit Sitz in Zürich.

### **Artikel 2      Aufgaben und Zweck**

Der PBV bezweckt:

- a) die sozialen, gewerkschaftlichen und beruflichen Interessen der Mitglieder zu wahren
- b) die Pflege und Förderung der solidarischen und kameradschaftlichen Beziehungen
- c) die Gewährung von Rechtsschutz
- d) die Zusammenarbeit mit anderen Personal- und Gewerkschaftsorganisationen
- e) den Unterhalt einer Darlehens- und Unterstützungskasse
- f) die Schaffung von Einrichtungen, die den Mitgliedern dienen
- g) die Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung

## II. Mitgliedschaft

### Artikel 3 Allgemeines

Der PBV besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern.

Aktivmitglied beim PBV kann sein, wer als Arbeitnehmer dem Sicherheitsdepartement der Stadt Zürich (oder einer in Nachfolge geschaffenen Verwaltungseinheit) angehört. Passivmitglied kann sein, wer invaliditäts-, krankheits- oder altershalber in den Ruhestand getreten ist.

Der Vorstand des PBV entscheidet endgültig, welche Mitglieder aufgrund ihrer Funktion obligatorisch der Mitgliedschaft des Verbands Schweizerischer Polizei Beamter VSPB unterstehen.

Der Vorstand sorgt dafür, dass alle Mitglieder soweit möglich und für den Verband finanziell vertretbar, vergleichbare Leistungen beziehen können.

Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen.

### Artikel 4 Aufnahme

Das Aufnahmegesuch ist dem Vorstand schriftlich oder in elektronischer Form einzureichen. Dieser stellt der nächsten Mitgliederversammlung Antrag über Aufnahme oder Ablehnung. Der Entscheid der Versammlung ist endgültig. Beim Eintritt in den Polizei Beamten Verband der Stadt Zürich ist für die Aktivmitglieder mit obligatorischer Mitgliedschaft beim VSPB eine einmalige, altersmässig abgestufte, Einkaufs- und Eintrittsgebühr für die VSPB Sterbe- und Unterstützungskasse, gemäss den Bestimmungen in deren separatem Stiftungsreglement, zu entrichten.

### Artikel 5 Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt automatisch durch den Tod oder den Wegfall der Mitgliedschaftsvoraussetzungen oder falls die statuarischen Voraussetzungen gemäss Art. 3 nicht mehr zutreffen. Für die Aktiv- wie Passivmitgliedschaft gemäss Art. 3 Abs. 2 ausserdem durch Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt ist auf Ende jedes Monats möglich. Die Austrittserklärung ist spätestens 60 Tage vor dem Austrittstermin schriftlich oder in elektronischer

Form dem Vorstand einzureichen. Austretende Mitglieder bleiben bis zum effektiven Austritt beitragspflichtig.

Ansprüche des ausscheidenden Mitgliedes gegenüber der Sterbe- und Unterstützungskasse des VSPB werden dem PBV abgetreten. Allfällige Guthaben aus der Sterbekasse des VSPB werden der Unterstützungskasse (DUKA) des PBV überwiesen. Bei einem allfälligen Wiedereintritt in den PBV wird diese Austrittssumme an die vom VSPB neu in Rechnung gestellte Eintrittsgebühr angerechnet.

#### **Artikel 6      Ausschluss**

Auf Antrag des Vorstandes kann ein Mitglied durch die Generalversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit ausgeschlossen werden, wenn es

- a) die Interessen des Verbandes in grober Weise verletzt
- b) den Aufgaben und den Zielen des Verbandes trotz Mahnung zuwiderhandelt
- c) sich weigert, den statutarischen Beschlüssen nachzukommen
- d) den Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt

Der Antrag auf Ausschluss ist dem Mitglied mit Angabe des Grundes mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich mitzuteilen. An der Generalversammlung muss dem Mitglied das rechtliche Gehör gewährt werden.

#### **Artikel 7      Ehrenmitgliedschaft**

Auf Antrag des Vorstandes können Personen, welche sich um den Polizei Beamten Verband der Stadt Zürich besonders verdient gemacht haben, von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft führt zu keinen besonderen Privilegien.

### **III. Organisation**

#### **Artikel 8      Organe**

Die Organe des PBV sind:

- die Generalversammlung
- die Verbandsversammlung
- der Vorstand
- die Vertrauensleute
- die Kontrollstelle
- die Urabstimmung

## **Artikel 9 Einberufung der Versammlungen**

Die Generalversammlung wird in der Regel im Laufe des ersten Quartals einberufen.

Sie muss den Mitgliedern mindestens 30 Tage im Voraus in geeigneter Form bekannt gegeben werden.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschliesst oder ein Fünftel der Aktivmitglieder oder die Zweidrittelmehrheit aller Vertrauensleute dies schriftlich verlangt.

## **Artikel 10 Verfahren in den Versammlungen**

Die Versammlungen sind ohne Rücksicht auf die Beteiligung beschlussfähig, wenn sie statutengemäss einberufen wurden. Sie werden vom Präsidenten oder von einem Vizepräsidenten geleitet. Sollte aus nachvollziehbaren Gründen eine physische Durchführung der Versammlung nicht möglich sein, kann der Vorstand diese auch digital abhalten.

Auch bei der Durchführung mit einem digitalen Medium muss der Vorstand die statuarischen und vereinsrechtlichen Vorgaben einhalten bzw. gewährleisten.

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das Einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Stimmberechtigt sind die an der Versammlung teilnehmenden Aktivmitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident bzw. der Versammlungsleiter den Stichentscheid.

Anträge der Mitglieder müssen dem Vorstand spätestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.

Die Mitgliederversammlung bestimmt die Reihenfolge der Behandlung der Traktanden.

Die Versammlung kann die Redezeit beschränken.

Die Versammlung kann den Schluss der Diskussion beschliessen. Redner, die sich vorher noch zu Wort gemeldet haben, bekommen eine angemessene Redezeit. Dem Antragsteller ist auf alle Fälle Zeit für ein kurzes Schlusswort zu geben.

Die Versammlung kann bis zum Schluss der Veranstaltung auf schon gefasste Beschlüsse zurückkommen.

## **Artikel 11 Befugnisse der Generalversammlung**

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

1. Genehmigung des vorgängig publizierten Jahresberichtes des Präsidenten
2. Genehmigung der gesamten Jahresrechnung und des Budgets
3. Wahlen in den geraden Jahren oder auf Antrag
  - a) des Präsidenten
  - b) des Kassiers
  - c) der übrigen Mitglieder des Vorstandes
  - d) der Vertrauensleute
  - e) der Kontrollstelle
  - f) des Rechtskonsulenten
4. Festsetzung der Mitgliederbeiträge in den geraden Jahren oder auf Antrag
5. Festsetzung und Änderung der Statuten sowie Reglemente
6. Beschlussfassung über Anträge
7. Ernennen von Ehrenmitgliedern
8. Aufnahme bzw. Ausschluss von Mitgliedern

## **Artikel 12 Urabstimmung**

Die Urabstimmung befindet über alle Beschlüsse einer Mitgliederversammlung, wenn zwei Drittel der Anwesenden in der Versammlung dies verlangen. Ebenso können mindestens ein Fünftel der Aktivmitglieder innert 14 Tagen nach der Versammlung schriftlich eine Urabstimmung verlangen.

Beschlüsse der Generalversammlung über Jahresbericht, Abnahme der Kasse und Entlastung, Beiträge und Wahlen von Verbandsfunktionären können nicht der Urabstimmung unterbreitet werden.

Die Auflösung des PBV ist der Urabstimmung zu unterbreiten.

Organisation und Durchführung der Urabstimmung ist Sache des Vorstandes.

### **Artikel 13    Vorstand**

Der Vorstand führt die Verbandsgeschäfte und vertritt den PBV nach aussen. In seine Verantwortung fallen alle Aufgaben, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Die Zusammensetzung, Befugnisse und Aufgaben des Vorstandes sind in einem Reglement umschrieben, welches durch die Generalversammlung erlassen wird.

### **Artikel 14    Vertrauensleute**

Zur Herstellung eines engen Kontaktes zwischen dem Vorstand und den Mitgliedern werden Vertrauensleute ernannt. Diese werden aufgrund der Vorschläge der betroffenen Gruppen oder des Vorstandes von der Generalversammlung gewählt.

Die Vertrauensleute werden nach Erfordernis durch den Vorstand/Bereichsleiter zur Sitzung eingeladen. Sie behandeln insbesondere die Geschäfte, welche wegen ihrer Dringlichkeit nicht vor eine Mitgliederversammlung gebracht werden können.

Eine Sitzung muss in ihrem zugeteilten Bereich einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel aller Vertrauensleute in diesem Bereich dies verlangen. Die Sitzung wird durch ein Vorstandsmitglied geführt.

Eine Sitzung mit allen Vertrauensleuten muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel aller Vertrauensleute dies verlangen. Diese Sitzung wird durch ein Mitglied des Präsidiums geleitet.

### **Artikel 15    Kontrollstelle**

Die Generalversammlung wählt in den geraden Jahren oder auf Antrag die Kontrollstelle, die aus mindestens 2 Personen besteht. Es können 2 Mitglieder oder zwei fachkundige Experten sein. Diese Personen, welche nicht dem Vorstand angehören dürfen, werden durch die Verbandsleitung jeweils an der Versammlung zur Wahl vorgeschlagen.

Die Kontrollstelle prüft jährlich die Kassen des Verbandes und legt der Generalversammlung einen Bericht vor. Sie ist auch befugt, während des Jahres Kontrollen durchzuführen.

## **IV. Finanzen**

### **Artikel 16 Einkünfte**

Die zur Verfolgung des Vereinszwecks notwendigen finanziellen Mittel werden durch Mitgliederbeiträge, freiwillige Beiträge, Spenden sowie Vermögenserträge beschafft.

### **Artikel 17 Mitgliederbeitrag**

Aktivmitglieder haben einen monatlichen, Passivmitglieder einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten, welcher durch die Generalversammlung festgelegt wird. Mitglieder, die das 75. Altersjahr zurückgelegt haben sind beitragsfrei. Die Organisation des Einzuges der Beiträge ist Sache des Vorstandes.

### **Artikel 18 Leistungen**

Aus der Verbandskasse werden bezahlt:

- die ordentlichen Beiträge an den VSPB
- die Beiträge an die Sterbekasse des VSPB
- das Abonnement der Verbandszeitung des VSPB
- der Anteil an der Eintrittsgebühr an die Sterbe- und Unterstützungskasse des VSPB
- die Prämien der im Mitgliederbeitrag enthaltenen Versicherungen
- die Kosten des Rechtsschutzes (gemäss Reglement)
- alle durch die Versammlung bewilligten sowie vom Vorstand in eigener Kompetenz beschlossenen Ausgaben
- die Finanzierung von gewerkschaftlichen Aktionen

### **Artikel 19 Entschädigungen**

Die Mitglieder des Vorstandes und die Beauftragten der dem Vorstand angegliederten Chargen erhalten für ihre Arbeit eine angemessene Abgeltung. Das Entschädigungsreglement regelt die Einzelheiten dazu.

#### **Artikel 20 Ausgabenkompetenz**

Zur Deckung der Ausgaben, die nicht durch die Statuten oder durch Beschlüsse der Mitgliederversammlungen legitimiert werden, steht dem Vorstand eine jährliche Kompetenzsumme in der Höhe von 1 % der jährlich budgetierten Einnahmen zur Verfügung.

#### **Artikel 21 Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

#### **Artikel 22 Rechtskonsulent**

Der Rechtskonsulent wird für seine Bemühungen entsprechend dem zeitlichen Aufwand honoriert.

#### **Artikel 23 Zeichnungsberechtigung**

Der Kassier legt der Generalversammlung jeweils ein Jahresbudget für das entsprechende Jahr vor. Dieses muss von der Versammlung angenommen werden. Ausgaben, die nicht in einem separaten Reglement geregelt sind und die ausserhalb dieses Budgets liegen, müssen vom zuständigen Ressortleiter visiert werden.

Der Verbandspräsident, im Verhinderungsfall ein Vizepräsident, führt zu Zweien, zusammen mit einem Mitglied des Vorstandes die rechtsverbindliche Unterschrift.

Verbandspräsident, Vizepräsidenten und Kassier zeichnen in Finanzangelegenheiten kollektiv zu Zweien. Der Vorstand beschliesst über die Höhe der Einzelzeichnungsberechtigung für den Kassier bei Bagatellfällen.



## **V. Darlehens- und Unterstützungskasse**

### **Artikel 24 Darlehens- und Unterstützungskasse (DUKA)**

Der PBV unterhält eine Darlehens- und Unterstützungskasse, die durch den Verbandskassier verwaltet wird. Die Generalversammlung erlässt dazu ein Reglement.

## **VI. Rechtsschutz**

### **Artikel 25 Rechtsschutz**

Der PBV gewährt seinen Mitgliedern Rechtsschutz in Berufs- und Verbandsangelegenheiten. Die Generalversammlung erlässt dazu ein Reglement.

## **VII. Warenvertriebseinrichtungen**

### **Artikel 26 Getränke- und Verpflegungsautomaten**

Der PBV kann für seine Mitglieder in den vom Vorstand bestimmten Örtlichkeiten Kaffee-, Getränke- und Verpflegungsautomaten aufstellen. Die Generalversammlung erlässt dazu ein Reglement.

## **VIII. Statutenrevision**

### **Artikel 27 Statutenrevision**

Änderungen dieser Statuten können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder der Generalversammlung beschlossen werden.

## **IX. Gerichtsstand**

### **Artikel 28 Gerichtsstand**

Für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem PBV und seinen Mitgliedern sowie seinen Organen gilt der Gerichtsstand Zürich, Friedensrichteramt Kreis 1 und 2; 8002 Zürich.

## **X. Schlussbestimmungen**

### **Artikel 29 Auflösung**

Die Auflösung des Verbandes kann nur mit Zustimmung von drei Vierteln aller Aktivmitglieder in der Urabstimmung erfolgen.

### **Artikel 30 Vermögen**

Beschliesst die Urabstimmung die Auflösung des PBV wird das Vermögen einer Kommission, die von der Versammlung zu wählen ist, übergeben. Das Vermögen ist zinsbringend anzulegen.

### **Artikel 31 Neugründung eines Nachfolge-Verbandes**

Falls innert 10 Jahren von Angestellten des Sicherheitsdepartementes ein neuer Berufsverband mit analogen Zielen gegründet wird, haben die Liquidatoren das Vermögen und den Zins dem neuen Verband zu übergeben.

Andernfalls wird das Vermögen nach Ablauf der genannten Frist dem Kommando der Stadtpolizei Zürich zuhanden der Unterstützungskasse überwiesen und überlassen.

### **Artikel 32 Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 20. März 2023 genehmigt und treten mit der Genehmigung der Geschäftsleitung des VSPB in Kraft.

Zürich, 20. März 2023

Der Präsident



Werner Karlen

Die Vizepräsidenten



Martin Niederer



Giovanni Garra

Die vorliegenden Statuten wurden durch die Geschäftsleitung des Verbandes Schweiz. Polizei-Beamter (VSPB) genehmigt.

Luzern, 3. April 2023

Die Verbandspräsidentin



Johanna Bundi Ryser

Der Generalsekretär



Max Hofmann